

HUNDESTEUERSATZUNG

der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., S. 434), des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014, S. 299) und des § 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) ¹Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts, Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter). ²Als Halterin bzw. Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. ³Als Hundehalterin bzw. Hundehalter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie oder er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. ⁴Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) ¹Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) ¹Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. ²Sie beträgt jährlich:
- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| a) | für den ersten Hund | 84,00 € |
| b) | für den zweiten Hund | 126,00 € |
| c) | für jeden weiteren Hund | 168,00 € |

- (2) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. ²Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zugegangen ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. ²Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters in die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. ³Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin oder der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. ²Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. ³Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) ¹Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. ²Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 9 Meldepflichten

- (1) ¹Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld anzumelden und die Rasse bzw. bei Mischlingen enthaltene Rassen anzugeben. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) ¹Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld abzumelden. ²Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wegzieht. ³Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder einer Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) ¹Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. ²Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Datenerhebung

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) ¹Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) bei den Dienststellen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie dem Landkreis Goslar zulässig. ²Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld vom 05.10.2004 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Bergstadt Altenau vom 14.06.2004 außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulenberg i. O. vom 30.06.2004 außer Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Bergstadt Wildemann vom 24.06.2004 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 17.12.2015

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

L.S.

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin